



Die Stadt Winnenden

vertreten durch Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

– nachstehend "Stadt" genannt –

und

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Winnenden

vertreten durch die Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates
Frau Doris Bautz

– nachstehend "Kirchengemeinde" genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die
Nutzung der Kirche Hanweiler als Aussegnungshalle für alle Konfessionen
und Konfessionslose

Präambel

Im Zuge des Umbaus der Kirche Hanweiler ist die Errichtung eines barrierefreien Zugangs geplant.

Durch die Errichtung eines ebenen Weges in Richtung Friedhof wird der Zugang zur Kirche bei Trauerfeiern vereinfacht. Die Einbeziehung eines Sarges in die Trauerfeier ist durch den barrierefreien Zugang möglich.

Die Finanzierung des barrierefreien Zugangs soll größtenteils durch eine Vorauszahlung des Nutzungsentgelts der Stadt Winnenden erfolgen. Im Gegenzug hierfür wird die Kirche Hanweiler als Aussegnungshalle für alle Konfessionen und Konfessionslose für die Nutzungsdauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt.

Die nachstehende Vereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen und die Verantwortlichkeiten zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Winnenden einerseits und der Stadt Winnenden andererseits.

§ 1 Nutzung durch die Stadt

Der Stadt Winnenden wird ein Nutzungsrecht für die Kirche Hanweiler eingeräumt. Der Kirchenraum wird für Trauerfeiern aller Konfessionen und Konfessionslosen zur Verfügung gestellt.

Dieses Nutzungsrecht umfasst die Nutzung des Kirchen- und Nebenraumes, nicht aber die restlichen Räumlichkeiten.

Bei Terminkollisionen haben Veranstaltungen der Kirchengemeinde Vorrang.

Die Kirchengemeinde hat das Recht eine Veranstaltung abzulehnen, wenn diese dem kirchlichen Bekenntnis grob widersprechen würde.

§ 2 Benutzungsordnung und Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt eine Benutzungs- und Gebührenordnung. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt in Anwendung mit den Nutzern der Kirche Hanweiler. Sie hat keine Auswirkung auf die Stadt Winnenden und deren Trauergemeinde.

§ 3 Nutzungsdauer

Der Stadt Winnenden wird ein auf 20 Jahre befristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Beiden Vertragspartnern wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt jeweils zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten. Bei vorzeitiger Kündigung durch die Kirchengemeinde verpflichtet sich die Kirchengemeinde das Nutzungsentgelt gekürzt um 1/40 für jedes noch ausstehende Halbjahr zurückzuzahlen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Die Stadt Winnenden gewährt für die Errichtung eines barrierefreien Zugangs ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20.000,00 €.

Das Nutzungsentgelt ist nach 20 Jahren nicht erneut durch die Stadt Winnenden aufzubringen.

§ 5 Gewährleistung/Verkehrssicherungspflicht

Der Eigentümer hat die Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Nutzungsvereinbarung

bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsvereinbarung tritt am xx.xx.2020 in Kraft.

Winnenden, den XX.XX.2020

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Doris Bautz
Vorsitzende des
Gesamtkirchengemeinderates